

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das kirchliche Leben

I.	Grundsätzliches	2
a.	Allgemeines Abstandsgebot.....	2
b.	Notwendige Inhalte der Hygienekonzepte	3
II.	Gottesdienste (§ 23).....	3
a.	Gottesdienste in Räumen	3
b.	Gottesdienste im Freien.....	3
c.	Abendmahl.....	4
d.	Taufen/Trauungen/Konfirmationen	4
e.	Beerdigungen.....	4
III.	Kirchenmusik.....	4
a.	Orgel.....	4
b.	Singen, Chöre und Bläser im Gottesdienst und bei Veranstaltungen	4
c.	Probenarbeit (Chöre und Bläser)	5
IV.	Kirchliche Angebote und Veranstaltungen.....	6
a.	Kirchliche Veranstaltungen	6
b.	Basare etc.....	6
c.	Kulturelle Veranstaltungen	6
d.	Gemeindefahrten.....	7
V.	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7
a.	Konfirmandenunterricht	7
b.	Kindergottesdienste.....	7
c.	Gemeindliche Angebote für Kinder und Jugendliche	7
d.	Eltern-Kind-Gruppen	8
e.	Konfirmanden-, Jugend- und Familienfreizeiten.....	8
VI.	Seelsorge	8
VII.	Diakonie	8
a.	Kindertagesstätten (§ 16).....	8
b.	Weitere Diakonische Angebote	9
VIII.	Organisatorisches.....	9
a.	Gremienarbeit.....	9
b.	Gemeindebüros	9
c.	Dienstreisen, Besprechungen und Konferenzen.....	9
d.	Vermietung gemeindlicher Räume für private Veranstaltungen.....	9
e.	Arbeits- und dienstrechtliche Fragestellungen	9

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das kirchliche Leben

Die nachfolgenden Regelungen und Empfehlungen basieren auf der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie; in der aktuellen Fassung vom 10. Juli 2020. Alle im Text genannten Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf diese Niedersächsische Verordnung.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Diese Fassung gilt bis mindestens zum 31. August 2020

In den anderen Bundesländern variieren die Regelungen teilweise erheblich, dies gilt es zu beachten. Die aktuellen Verordnungen für die übrigen Bundesländer finden Sie hier:

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern](#)

[Bremen](#)

[Hamburg](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Sachsen](#)

[Schleswig-Holstein](#)

I. Grundsätzliches

Die Corona-Epidemie stellt unseren Gemeinsinn und unsere Besonnenheit auf die Probe. Der verantwortliche Umgang mit den Risiken ist auch für Kirche und Gemeinden eine besondere Herausforderung. Wir tragen Mitverantwortung für den Schutz unserer Gemeindeglieder und für unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ganz besonders müssen wir auf den Schutz kranker und älterer Menschen achten. Wir wollen zugleich Wege finden, wie wir gerade in dieser Ausnahmesituation die Botschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung miteinander teilen und an andere weitergeben können.

Die durch staatliche Regelungen angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens gelten auch für alle Kirchen, Kirchengemeinden und kirchlichen Organisationen. Jeder Kirchenrat/jedes Presbyterium ist für die Umsetzung der Regelungen vor Ort selbst zuständig. Sie tragen auch die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Für alle Angebote in Kirchengemeinden gilt, dass der Kirchenrat bzw. das Presbyterium entscheiden muss, ob ein bestimmtes Angebot stattfindet und wenn, unter welchen Voraussetzungen dies geschieht.

a. Allgemeines Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt, dass in der Öffentlichkeit und in Einrichtungen, die für den allgemeinen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffnet sind, alle Personen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten haben (Abstandsgebot). Dies gilt nicht für Personen, die dem eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen angehören (§ 1). In Bezug auf die Regelungen zu der Zehn-Personen-Gruppe wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Gruppe handeln muss, die sich bewusst und nicht spontan zusammengeschlossen hat.

b. Notwendige Inhalte der Hygienekonzepte

Regelmäßig ist für alle Angebote und Aktivitäten ein schriftliches Hygienekonzept (§ 3) zu erstellen, das regelt,

1. wie viele Personen, unter Berücksichtigung der Raumkapazitäten und des Abstandsgebotes teilnehmen dürfen,
2. wie sichergestellt wird, dass das Abstandsgebot eingehalten wird,
3. wie Personenströme zum Beispiel beim Ein- und Ausgang gesteuert werden, um Warteschlangen zu vermeiden und das Abstandsgebot zu garantieren,
4. dass Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, und Sanitäreinrichtungen regelmäßig und ausreichend gereinigt werden,
5. dass Räume durch die Zufuhr von Frischluft ausreichend und regelmäßig gelüftet werden.

Informationen zum Erfordernis des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie in den jeweiligen nachfolgenden Abschnitten.

II. Gottesdienste (§ 23)

a. Gottesdienste in Räumen

Die Entscheidungen darüber, ob und wie Gottesdienste gefeiert werden, treffen die Kirchenräte und Presbyterien vor Ort. Sie sind dafür verantwortlich, die notwendigen Hygienekonzepte zu erarbeiten und sicherzustellen.

Gottesdienste sind unter eingeschränkten Bedingungen möglich. Notwendig ist, dass ein schriftliches Hygienekonzept (vgl. Kap. I. b.) besteht.

Besucherinnen und Besucher haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange sie nicht einen Sitzplatz eingenommen haben (§ 2 Abs. 4).

Auch im Gottesdienst gilt die allgemeine Abstandsregel, so dass Personen, die dem eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen angehören, zusammensitzen dürfen. Die sogenannte Zehn-Personen-Regel bedeutet nicht, dass grundsätzlich zehn Personen im Gottesdienst zusammengesetzt werden dürfen. Es handelt sich vielmehr um Gruppen, die sich freiwillig entscheiden, den Gottesdienst gemeinsam zu besuchen und sich deshalb zusammensetzen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Es ist daher ratsam, dass sich solche Gruppen spätestens am Eingang zum Gottesdienst entsprechend melden.

Als Grundlage für ein Hygienekonzept gilt weiterhin die Handreichung der Evangelisch-reformierten Kirche "Gottesdienste feiern in Zeiten der Corona-Pandemie", die am 6. Mai 2020 allen Kirchen zugestellt wurde. (Veränderungen vom 15. April 2020 finden sich in einem Beiblatt zur Handreichung).

Nach derzeitigem Stand der Forschung ist vor Gesang, insbesondere Chorgesang, in geschlossenen Räumen, ausdrücklich zu warnen, wenn kein gutes maschinelles Lüftungssystem vorhanden ist. Nur maschinelle Belüftungssysteme reichen aus, um eine zu hohe Aerosolkonzentration beim Singen zu verhindern.

Eine Übersicht über gottesdienstliche Regelungen in anderen Bundesländern finden Sie hier: [Download PDF](#)

b. Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten grundsätzlich dieselben Regelungen, die auch für Gottesdienste in Räumen gelten, mit folgenden Unterschieden (§ 25):

- es dürfen maximal fünfhundert Personen teilnehmen,
- die Besucherinnen und Besucher müssen an dem Gottesdienst *sitzend*, mit entsprechendem Abstand teilnehmen, damit die vorgeschriebenen Abstandsregeln auch im Gottesdienstverlauf eingehalten bleiben,

- eine Mund-Nasen-Bedeckung ist **nicht** zwingend notwendig,
- **die Dokumentation der Anwesenden beim Gottesdienst vorgeschrieben** (§ 23 und § 25 Abs. 2) ist.

c. Abendmahl

Bei einem Abendmahl gelten auch die allgemeinen Regelungen, wie bei Gottesdiensten. Nur im Rahmen dieser Regelungen kann ein Abendmahl stattfinden. Dies bedeutet, dass in dem Fall, in dem das Abendmahl nicht am Platz eingenommen wird, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Zudem ist bei Personen, die nicht zwei Haushalten oder einer gemeinsamen Gruppe von zehn Personen angehören, der Abstand von 1,5 Metern sicherzustellen. Es sollen möglichst keine gemeinsamen Gegenstände benutzt werden. **Dies macht sowohl ein Abendmahl im Kreis um den Abendmahlstisch als auch ein Wandel-Abendmahl faktisch nicht möglich.** Denkbar wäre es, in den Gruppen, die im Gottesdienst zusammensitzen dürfen, das Abendmahl zu verteilen. Bei der Feier des Abendmahls unter den vorgenannten Voraussetzungen ist in jedem Fall zwingend sicherzustellen, dass sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Feier des Abendmahls die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln fortlaufend eingehalten werden. Die Austeilenden haben ständig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Nutzung eines Gemeinschaftskelches ist bis auf Weiteres ausgeschlossen. Einzelkelche sind nur einmal zu verwenden. Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) soll nicht praktiziert werden. Liturgische Handlungen, die mit Berührung verbunden sind, sollen unterbleiben.

d. Taufen/Trauungen/Konfirmationen

Für Gottesdienste aus Anlass von Taufen, Trauungen oder Konfirmationen gelten die allgemeinen Gottesdienstregelungen.

Bei den entsprechenden Feiern, die im Anschluss an diese Zeremonien erfolgen, können fünfzig Personen teilnehmen, allerdings sind auch hierbei die allgemeinen Abstandsregelungen einzuhalten. Dies ist insbesondere bei Feiern im öffentlichen Raum oder in angemieteten Räumlichkeiten (siehe unten VIII c.) zu beachten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 und 2).

e. Beerdigungen

Für Gottesdienste anlässlich einer Beisetzung sollte geprüft werden, ob die Trauerfeier anstelle in einer kleineren Friedhofskapelle auch in der Kirche oder im freien stattfinden kann. Da es sich auch hierbei um einen Gottesdienst handelt, ergibt sich die Teilnehmendenzahl aus dem jeweiligen Raumangebot in Kapelle, Kirche oder Freiluftplatz.

Am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthaltes an der Grab- oder Beisetzungsstelle dürfen fünfzig Personen teilnehmen. Dabei ist auf die allgemeinen Abstandsregelungen zu achten (§ 1 Abs. 5 Nr. 3).

III. Kirchenmusik

a. Orgel

Das Orgelspiel bei Gottesdiensten kann in gewohnter Weise stattfinden, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden. Orgelunterricht kann auch in der Kirche erteilt werden. Dabei ist insbesondere auf die Wahrung des Abstands zu achten. Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer jeder teilnehmenden Person sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren.

b. Singen, Chöre und Bläser im Gottesdienst und bei Veranstaltungen

Gemeinde- und Chorgesang ist nicht explizit verboten.

– Gemeindegottesang:

Ob Gemeindegottesang möglich ist, wird derzeit von Wissenschaftlern kontrovers diskutiert. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das

Infektionsrisiko. Bis es diesbezüglich eine endgültige Klärung gibt, sollte bei Gottesdiensten in Räumen auf den Gemeindegesang verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien kann Gemeindegesang möglich sein. Allerdings empfiehlt die für die Kirchen zuständige Berufsgenossenschaft (VBG) beim Singen einen Abstand von drei Metern.

– **Chöre und Bläser:**

Eine Studie der Charité und der Technischen Universität Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass auf Gesang und Proben ganzer Chöre in Räumen zu verzichten ist, sofern die jeweiligen Räume kein maschinelles Lüftungssystem haben. Die Aerosolbelastung in der Atemluft übersteigt in den meisten Räumen sehr schnell kritische Grenzen. Nur bei einer ausreichenden, maschinellen Belüftung der Räume ist Chorgesang in geschlossenen Räumen unproblematisch möglich.

Gesang, sowie Musik durch kleine musikalische Gruppen, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, ist möglich. Es ist auf ausreichend Abstand (empfohlen werden mindestens fünf Meter) zu achten. Die maximale Anzahl der Sänger ist abhängig von der Größe der Räume. Wir empfehlen auch in großen Kirchen maximal mit vier Personen zu musizieren.

Bei Freiluftgottesdiensten und im diakonischen Einsatz ist das Zusammenspiel kleiner Chöre oder kleiner Bläsergruppen möglich. Sie sollten untereinander einen Abstand von drei Metern und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von zehn Metern halten.

c. Probenarbeit (Chöre und Bläser)

Eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Probe besteht nach der Corona-Verordnung in Niedersachsen nicht mehr. Dies hängt von der jeweiligen Raumgröße ab. Bei Proben in Räumen, ist die Zahl aufgrund der Aerosolbelastung aber weiterhin deutlich zu begrenzen, sofern kein maschinelles Lüftungssystem vorhanden ist. Es sollten dann nicht mehr als vier Personen teilnehmen. Das Hygienekonzept, das schriftlich zu erstellen ist, muss zudem sicherstellen, dass

- alle Teilnehmenden ausreichend Abstand zueinander haben. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist (auch beim Betreten und Verlassen des Raumes) zwingend einzuhalten. Die zuständige Berufsgenossenschaft rät während des Spielens oder Singens zu einem Abstand von mindestens drei Metern bei Bläsern und drei bis sechs Metern bei Sängern (abhängig von der Intensität des Singens).
- Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer jeder teilnehmenden Person muss dokumentiert und für drei Wochen aufbewahrt werden.
- alle Teilnehmenden vor einer Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Proben über die bestehenden Hygieneregeln informiert werden (Merkblatt aushändigen).
- die Räumlichkeiten ausreichend groß und gut durchlüftet sind, auch um die Gefahr der Ausbreitung des Virus durch sogenannte Aerosole zu minimieren. Proben sollten daher vorzugsweise in den Kirchen oder in Räumen mit einem vergleichbaren Raumvolumen durchgeführt werden. Eine ausreichende Durchlüftung ist sicherzustellen. Empfohlen wird eine Lüftungspause von mindestens fünfzehn Minuten nach spätestens fünfundvierzig Minuten Probe.
- die Räumlichkeiten einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.
- die Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen wird, wenn die Teilnehmenden nicht an ihrem Platz sind.
- Möglichkeiten der Handreinigung bzw. Handdesinfektion vor Ort vorgehalten werden. Diese sollen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten genutzt werden.
- bei Erkältungssymptomen eine Teilnahme am Unterricht bzw. an den Proben nicht möglich ist. In diesem Fall dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten werden.
- keine Gegenstände (zum Beispiel Noten etc.) von mehreren Personen benutzt werden. Nach Benutzung sind alle Gegenstände, die danach von anderen Personen genutzt werden, zu desinfizieren.

- Begleitpersonen die Räume nur betreten, wenn dies zwingend notwendig ist. Insbesondere beim Unterricht von Kindern ist das Warten der Eltern in den Räumlichkeiten zu vermeiden, weil es nicht nur zu einer erhöhten Aerosolproduktion, sondern auch zu unnötigem Dokumentationsaufwand führen würde.
- Für Bläserinnen und Bläser gilt darüber hinaus:
 - Alle Teilnehmenden bringen für sich einen mindestens Ein-Liter großen verschließbaren Behälter zum Entsorgen ihres Kondenswassers mit. Den füllen sie zu Hause wahlweise mit etwas Sand oder auch einigen Einmaltüchern. Beides soll anschließend zu Hause entsorgt werden. Die Unterrichtsteilnahme ist nur möglich, wenn jeder und jede eigenverantwortlich das Auffangen des Kondenswassers wie beschrieben gewährleistet.
 - Auf „Lippenbuzzing“ und reine Mundstückübungen sollte bis auf weiteres verzichtet werden.

Bei Proben unter freiem Himmel sind diese Regeln ebenfalls einzuhalten, dort kann aber bei ausreichendem Platz auf die zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmenden verzichtet werden.

Auch im Blick auf die Durchführung der Proben von Chören und Bläsern hat der Kirchenrat/das Presbyterium zu beschließen, dass entsprechende Angebote in den Kirchen oder Gemeindesälen möglich sind. Es ist ein örtliches Hygienekonzept zu beschließen, das auch regelt, wo die gesammelten Daten aufbewahrt werden. Verantwortlich für den abstandsgerechten Aufbau der Stühle vor dem Unterricht sind die Unterrichtenden.

IV. Kirchliche Angebote und Veranstaltungen

a. Kirchliche Veranstaltungen

Alle kirchlichen Gremien und Zusammenkünfte, wie zum Beispiel gemeindliche Gruppen, können wieder stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten, Verlassen und beim Aufenthalt das allgemeine Abstandsgebot einhält (§ 24 Abs. 3). Bei Angeboten der Evangelischen Erwachsenenbildung sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu dokumentieren (§ 18 S. 2). Damit keine Irritationen entstehen, empfiehlt es sich, bei allen kirchlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gottesdiensten) die Kontaktdaten zu erheben.

Hierfür muss ein vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenes Hygienekonzept (vgl. Kap. I. b.) für die Gemeinderäume vorliegen und allen Gruppen und Kreisen bekannt sein.

b. Basare etc.

Messen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen mit gemeinnütziger Bestimmung, wie zum Beispiel kirchliche Basare, können wieder unter freiem Himmel stattfinden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Auch hierfür ist ein entsprechendes Hygienekonzept (vgl. Kap. I. b.) zu erstellen, bei dem berücksichtigt wird, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Großveranstaltungen (dies sind in Niedersachsen Veranstaltungen mit über tausend Teilnehmenden) sind auf jeden Fall bis 31. Oktober 2020 untersagt.

c. Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte oder ähnliches können wieder stattfinden. Es dürfen maximal fünfhundert Personen teilnehmen, alle Personen müssen die allgemeinen Abstandsregeln einhalten und einen Sitzplatz haben. Die Veranstaltung kann sowohl in Räumen als auch im Freien stattfinden. Es ist für die Veranstaltung ein Hygienekonzept zu erstellen (vgl. Kap. I. b.). Bei Veranstaltungen in Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange die Besucherinnen und Besucher die Sitzplätze nicht eingenommen haben.

Damit eine Infektionskette ggf. nachvollzogen werden kann, sind die Veranstalter dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller Besucherinnen und Besucher aufzunehmen und drei Wochen aufzubewahren.

Führungen von Gruppen unter freiem Himmel sind zulässig. Dies gilt zum Beispiel für Führungen an einer Kirche oder auf einem historischen Friedhof. Es ist sicherzustellen, dass das allgemeine Abstandsgebot eingehalten wird. Zudem ist jede teilnehmende Person verpflichtet, während der Führung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Führungen in Kirchen gelten die Regelungen für Veranstaltungen in Räumen, das heißt, die Teilnahme muss sitzend erfolgen. Eine eigenständige Besichtigung der Kirchen ohne Führung ist möglich. Hierbei ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucher eingehalten werden.

d. Gemeindefahrten

Touristische Busreisen sind unter Auflagen wieder möglich. Da allerdings der Veranstalter für die Einhaltung aller Auflagen verantwortlich ist, empfehlen wir, dass Kirchengemeinden, die solche Fahrten anbieten wollen, nicht selbst Veranstalter sind, sondern die Fahrten über professionelle Reiseunternehmen durchführen lassen.

V. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a. Konfirmandenunterricht

In Niedersachsen ist der Konfirmandenunterricht in Einrichtungen der Kirchengemeinde unter der Voraussetzung zulässig, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Das heißt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. Auch hierfür ist ein Hygienekonzept zu erstellen (vgl. Kap. I. b.), das mögliche Ansteckungsgefahren minimiert. Dieses Konzept sollte sich an den Empfehlungen zum Gottesdienst orientieren.

b. Kindergottesdienste

Es gelten weiterhin die Empfehlungen aus dem Rundschreiben Nr. 008/2020 von 17. Juni 2020. In Abstimmung mit der EKD wird dringend angeraten, das Feiern von Kindergottesdiensten aufgrund der aktuellen Lage nicht übereilt in den Gemeinden vor Ort anzubieten, sondern frühestens nach den Sommerferien in den Blick zu nehmen.

Siehe Rundschreiben vom 17. Juni 2020:

https://www.reformiert.de/files/reformiert.de/Bilder/artikelbilder/Aktuelles/2020/2020_06_17-Kindergottesdienst-Corona-Rundschreiben.pdf

c. Gemeindliche Angebote für Kinder und Jugendliche

Zulässig sind gemeindliche Angebote für Kinder- und Jugendgruppen bis zu fünfzig Personen einschließlich der Aufsichtspersonen. Auch hierfür ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Wir empfehlen, sich an dem allgemeinen Hygienekonzept des Landesjugendringes Niedersachsen zu orientieren.

<https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

Zudem ist es verpflichtend den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Teilnehmerin bzw. jedes Teilnehmenden zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren. Ohne diese Dokumentation darf der Zutritt zu dem Angebot bzw. der Jugendgruppe nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Aufführung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

d. Eltern-Kind-Gruppen

Gemeinsame Angebote für Eltern und Kinder sind möglich. In diesem Fall ergibt sich die maximale Anzahl der Teilnehmenden durch das Platzangebot beim Veranstaltungsort. Bei diesen Angeboten ist sicherzustellen, dass das allgemeine Abstandsgebot eingehalten wird und ein schriftliches Hygienekonzept vorliegt (vgl. Kap. I. b.). Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren

e. Konfirmanden-, Jugend- und Familienfreizeiten

Freizeiten von Gruppen Minderjähriger sind nur bis zu einer Gruppengröße von fünfzig Personen zulässig. Auch hierfür ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Wir empfehlen, sich an dem allgemeinen Hygienekonzept des Landesjugendringes Niedersachsen zu orientieren.

<https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

Sofern Reisen abgesagt werden, können möglicherweise Ausfall- und Stornokosten entstehen. Diese sind nicht durch eine Versicherung abgedeckt. Die Landeskirche prüft derzeit, inwieweit sie sich an den Ausfallkosten beteiligen kann. Bitte reichen Sie ggf. beim Landesjugendpfarramt einen Nachweis über entstandene unabweisbare Stornokosten ein.

VI. Seelsorge

Zum Selbstschutz und vor allem zum Schutz anderer ist es ratsam, persönliche Kontakte in der Seelsorge derzeit auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Stattdessen sind die Pastorinnen und Pastoren und die ehrenamtlich Tätigen gebeten, Seelsorge vor allem per Telefon und Brief zu leisten und feste Telefon-Sprechstunden anzubieten.

Seit dem 11. Mai 2020 gilt in Niedersachsen, dass Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zugang zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen und unterstützenden Wohnformen sowie Einrichtungen der Tagespflege zu gewähren ist. Dies kann allerdings mit Auflagen verbunden werden, die die Gefahr einer Infektion vermindern. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob ein Besuch in einem Heim aus seelsorgerlichen Gründen notwendig ist. Insbesondere sind die Auflagen der jeweiligen Hausleitung zu beachten.

Grundsätzlich gilt auch für seelsorgerliche Gespräche, dass das allgemeine Abstandsgebot einzuhalten ist.

VII. Diakonie

a. Kindertagesstätten (§ 16)

Ab dem 22. Juni 2020 können Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen wieder öffnen und allen Kindern einen Betreuungsplatz anbieten. Die Notbetreuung läuft zu diesem Datum aus, es wird auf einen eingeschränkten Betrieb der Kindertageseinrichtungen umgestellt. Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben, allerdings gibt es erhebliche Einschränkungen. So sind zum Beispiel offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von Gruppen nicht zulässig. Die Gruppen sind innerhalb der Kindertagesstätte voneinander zu trennen.

Darüber hinaus beachten Sie bitte die besonderen Anweisungen der Behörden (vor allem der Gesundheitsämter).

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Seite des Kultusministeriums:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten/fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschränkten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html

b. Weitere Diakonische Angebote

Soziale und karitative Veranstaltungen kirchlicher Träger sind möglich. Dazu gehören Gruppen- oder Beratungsangebote. Auch hier sind das Einhalten der Abstandregeln und ein Hygienekonzept (vgl. Kap. I. b.) vorgeschrieben.

VIII. Organisatorisches

a. Gremienarbeit

Die Arbeit kirchlicher Gremien ist auch in Präsenzsitzungen möglich. Für die Arbeit der Gremien gelten die gleichen Regelungen, die für kirchliche Veranstaltungen gelten (vgl. Kap. IV. a.)

b. Gemeindebüros

Gemeindebüros können grundsätzlich geöffnet werden. Es ist allerdings sicherzustellen, dass auch hier das Abstandsgebot eingehalten wird. Gegebenenfalls sollten Mitarbeitende, die Besucherverkehr haben, durch eine Abtrennung durch Plexiglas oder ähnlich geschützt werden.

c. Dienstreisen, Besprechungen und Konferenzen

Bei allen beruflichen Kontakten ist, soweit dies irgend möglich ist, das Abstandsgebot einzuhalten. Dies gilt insbesondere für dienstliche Besprechungen. Dienstreisen können stattfinden, allerdings ist das individuelle Risiko für Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren. Es sollte sichergestellt sein, dass Mitarbeitende nur mit einer kleinen Personengruppe zusammentreffen und dass sowohl auf dem Weg als auch am Zielort das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

d. Vermietung gemeindlicher Räume für private Veranstaltungen

Die Vermietung von Gemeindehäusern oder ähnlichen ist zulässig, soweit die jeweilige Veranstaltung zulässig ist. Möglich ist es etwa Räume an private Bildungsträger oder für Tauf-, Hochzeits-, Konfirmations- oder Trauerfeiern bis fünfzig Personen zu vermieten. Dabei ist es wichtig, die Räumlichkeiten so herzurichten, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Nutzer sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Corona-Regeln zu verpflichten.

e. Arbeits- und dienstrechtliche Fragestellungen

Auch angesichts der Covid-19-Pandemie gilt weiterhin, dass die Mitarbeitenden aus dem Dienstvertrag grundsätzlich zur Erbringung des vereinbarten Dienstes verpflichtet sind. Dies gilt zunächst auch für Mitarbeitende, für die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe eine besondere Gefährdung durch eine Infektion mit dem Covid-19-Erreger besteht. Voraussetzung ist jedoch, dass das Risiko einer Infektion nach betriebsärztlicher Einschätzung vertretbar ist. Dafür tragen beide Seiten eine jeweils eigene Verantwortung.

Gemäß § 618 BGB hat der Arbeitgeber aber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitenden und ist gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellung in diesem Zusammenhang sehr vielfältig sein können, bieten wir auch diesbezüglich die Beratung im Einzelfall an.

Ansprechpartner sind:

Martin Mansholt:	martin.mansholt@reformiert.de	Tel.: 0491 9198-206
Inka Gronewold:	inka.gronewold@reformiert.de	Tel.: 0491 9198-202
Helge Johr:	helge.johr@reformiert.de	Tel.: 0491 9198-113

Für alle weiteren Rückfragen zu der Verordnung stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Frank Landheer frank.landheer@reformiert.de
Ilona Terdevci: ilona.terdevci@reformiert.de
Helge Johr: helge.johr@reformiert.de

Tel.: 0491 9198-242
Tel.: 0491 9198-217
Tel.: 0491 9198-113

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 15. Juli 2020 diese Fassung beschlossen und den Kirchenpräsidenten gebeten, situationsbedingte Anpassungen vorzunehmen.